

Interpellation Ritter-Hinterforst/Eberle-Bad Ragaz vom 26. September 2001
(Wortlaut anschliessend)

Wie sorgfältig müssen Vernehmlassungsentwürfe ausgearbeitet werden?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. November 2001

In einer Interpellation stellen Werner Ritter-Hinterforst und Beat Eberle-Bad Ragaz Fragen im Zusammenhang mit dem unlängst zum kantonalen Richtplan durchgeführten Vernehmlassungsverfahren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Für die Vorbereitung und Durchführung von Vernehmlassungen bestehen in der Staatsverwaltung keine schriftlichen Richtlinien. Die Gestaltung von Vernehmlassungen liegt in der Entscheidungsfreiheit der zuständigen Behörde. Beim Richtplanentwurf sind die Art. 43 Abs. 2 des Baugesetzes (sGS 731.1) sowie Art. 4 und 7 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes zu beachten. Als Muster diene die im Herbst 1997 durchgeführte Vernehmlassung zum Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987.

Ziel jeder Vernehmlassung ist es, die bearbeiteten Themen möglichen Betroffenen, allenfalls sogar der gesamten Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen und deren Meinungen dazu zu kennen. Es soll ein breit angelegter Meinungsbildungsprozess in Gang gesetzt werden. Dass ein komplexes Planungsinstrument wie der Richtplan höchst unterschiedlich beurteilt wird liegt dabei in der Natur der Sache. Was in einer Stellungnahme als katastrophaler Fehler gebrandmarkt wird, kann in einer nächsten als weitsichtiger Lösungsansatz gelobt werden.

2. Der Zeitpunkt des Vernehmlassungsverfahrens ergibt sich grundsätzlich aus der Entwicklung des Projekts. Nach Möglichkeit achtet die Regierung darauf, dass Vernehmlassungsfristen nicht in die Sommerferien fallen. Ist es im Einzelfall unumgänglich, für die Vernehmlassung auch die Ferienzeit zu beanspruchen, wird die Vernehmlassungsfrist möglichst grosszügig bemessen. Im vorliegenden Fall scheinen die gewährten drei Monate in Verbindung mit einer im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin gewährten kurzen Fristerstreckung ausreichend für eine Stellungnahme.
3. Der Richtplan muss auf Grund der Gesetzgebung einerseits den Behörden der Gemeinden, der Regionen, der Nachbarkantone, des benachbarten Auslands sowie des Bundes zur Anhörung, andererseits der Bevölkerung zur Mitwirkung vorgelegt werden. In Anlehnung an die Praxis Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 mussten Parteien, Verbände sowie Einzelpersonen den Entwurf käuflich erwerben. Dieser nicht zuletzt aus Rücksicht auf den Staatshaushalt gefällte Entscheid schien umso mehr vertretbar, als der Richtplan einschliesslich Karte nicht nur in allen Gemeinden auflag, sondern auch im Internet jederzeit zugänglich war. Trotzdem wird dieser Entscheid in einem nächsten Fall überdacht werden.
4. bis 7. Als wichtiges Projekt wurde der Richtplan nach dem dazugehörigen Prozess (RAVE) abgewickelt, nämlich in den vier Phasen Auftrag, Lösungsabsicht, Konzept und Entwurf. Das Konzept wurde von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, in der nebst den berührten Dienststellen des Staates auch die Gemeinden, die Wirtschaft und die Umweltorganisationen vertreten waren. In der Konzeptphase wurden die zu bearbeitenden Themen sowie die dabei zu

verfolgenden Stossrichtungen festgelegt. Nach der zustimmenden Kenntnisnahme des Konzeptes durch die Regierung wurden die einzelnen Themen anschliessend von den jeweils dafür zuständigen Stellen der Staatsverwaltung – immer unter konkretem Einbezug weiterer betroffener Verwaltungsstellen – ausformuliert. Die entsprechenden Hinweise finden sich bei jedem Koordinationsblatt des Richtplans unter dem Stichwort «Verfasst durch». Die Gesamtkoordination und die Schlussredaktion lagen schliesslich beim kantonalen Planungsamt sowie beim Baudepartement als federführendem Departement. Die Freigabe des gesamten Richtplanwerks zur Vernehmlassung erfolgte schliesslich wieder durch die Regierung.

8. Die zahlreich eingegangenen Vernehmlassungen werden zurzeit in einem Vernehmlassungsbericht thematisch zusammengetragen. Erst die gesamthafte Übersicht wird zeigen, wie weiter vorzugehen ist. Ob und welche Eingaben in welcher Form berücksichtigt werden, muss im gegenwärtigen Zeitpunkt offen gelassen werden. Jedenfalls aber wird jede Eingabe sorgfältig geprüft werden. Auch Rückfragen und Rücksprachen können allenfalls nötig werden.
9. Die Raumplanung muss viele widerstreitende Interessen aufnehmen. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Richtplanentwurf, welcher die wichtigsten raumplanerischen Probleme des Kantons St.Gallen und die dabei zu beachtenden Interessen zur Diskussion stellt, ein grosses – positives wie negatives – Echo auslöst. Dies darf in keinem Fall aber mit einer mangelhaften Vorlage gleichgesetzt werden. Dies zeigen wie schon erwähnt nicht zuletzt die vielen zustimmenden Stellungnahmen.

6. November 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.77

Interpellation Ritter-Hinterforst/Eberle-Bad Ragaz: «Wie sorgfältig müssen Vernehmlassungsentwürfe ausgearbeitet werden?»

Der Vernehmlassungsentwurf des Baudepartementes des Kantons St.Gallen für den neuen Richtplan und die Art, wie das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde, sorgten in weiten Bevölkerungskreisen für eine grosse Verärgerung. So weist der Vernehmlassungsentwurf zahlreiche gravierende Lücken und Fehler auf. Dazu kommen schlechterdings nicht nachvollziehbare Beurteilungen und Zielsetzungen, welche erhebliche Zweifel daran aufkommen liessen, ob die für die Ausarbeitung des Richtplanentwurfs erforderlichen Abklärungen seriös vorgenommen wurden. Sehr unglücklich waren auch der Zeitpunkt der Vernehmlassung und der Umstand, dass nicht einmal Parteien und Verbänden Gratisexemplare des Richtplanentwurfs zur Verfügung gestellt wurden – dies vor allem auch angesichts der grossen Menge unentgeltlicher Drucksachen, welche der Staat und vom Staat unterstützte Organisationen bei anderer Gelegenheit abgeben.

Die Unterzeichneten fragen die Regierung daher:

1. Gibt es Richtlinien, wie Vernehmlassungsverfahren im Kanton St.Gallen vorbereitet und durchgeführt werden müssen? Wenn ja, welche?
2. Ist es üblich, dass Vernehmlassungsverfahren während der Sommermonate oder in der Weihnachtszeit durchgeführt werden, wenn nach Milizprinzip funktionierende Organisationen Mühe haben, Abklärungen vorzunehmen und Sitzungen durchzuführen?
3. Warum wurden selbst Parteien und Verbänden kein Gratisexemplare des Richtplans zur Verfügung gestellt?

4. Werden Vernehmlassungsentwürfe, bevor sie in die Vernehmlassung geschickt werden, auf inhaltliche Fehler überprüft? Wenn ja, wer ist für eine solche Prüfung zuständig?
5. Erfolgte auch beim Vernehmlassungsentwurf für den neuen Richtplan eine Prüfung? Wenn ja, durch wen?
6. Wenn eine Prüfung durchgeführt wurde, warum weist der Richtplanentwurf dennoch derart viele Lücken und Fehlbeurteilungen auf?
7. Wenn mehrere Departemente und Ämter des Staates von einem Geschäft betroffen sind, erhalten diese Departemente und Ämter den Vernehmlassungsentwurf vor der Durchführung der Vernehmlassung zur Prüfung und Stellungnahme? Wenn ja, wurde auch beim Richtplanentwurf so vorgegangen?
8. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um die gravierenden Fehler im Richtplanentwurf auszumerzen und die dringend erforderlichen massiven Nachbesserungen vorzunehmen?
9. Was gedenkt die Regierung vorzukehren, dass keine derart mangelhaften Vorlagen wie der Richtplanentwurf mehr in die Vernehmlassung geschickt werden?»

26. September 2001